

ALTERSVEREIN REINACH UND UMGEBUNG

STATUTEN



1. Name und Zweck

Unter dem Namen "**Altersverein Reinach und Umgebung**" besteht ein in Reinach domizilierter, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein. Dieser Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen gemäss Art. 60 ff ZGB.

Der Verein wurde am 23. April 1950 gegründet. Er ist Mitglied des Seniorenverbandes der Nordwestschweiz SVNW. Er kann sich weiteren Zweckverbänden anschliessen.

Der Verein ist bestrebt, die zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Mitgliedern zu fördern mit Veranstaltungen, Vorträgen, geselligen Zusammenkünften und kämpft für die Rechte und gegen die Vereinsamung älterer Menschen. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

2. Mitgliedschaft

Eintritt.

Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich oder über die Homepage des Vereins mitzuteilen. Über den Eintritt entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme durch den Vorstand ein Bestätigungsschreiben. Die

Statuten, in denen die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein festgelegt sind, können auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann jederzeit, nach Entrichten des laufenden Jahresbeitrages, erfolgen.

Ausschluss

Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliederbeitrag auch nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes an die Generalversammlung (GV) rekurrieren. Rechtsverbindlich ist ein GV-Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen, freiwilligen Spenden, Geschenken, Subventionen, sowie Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten.

Der ordentliche jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Die amtierenden Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ordentliche Ausgaben sind:

Allgemeine Vereinsunkosten, Beiträge an den Seniorenverband SVNW und Zweckverbände, Auslagen für Ehrungen, usw.

Die Kompetenz des Vorstandes für Auslagen ausserhalb des Budgets beträgt Fr. 2'000.- pro Kalenderjahr.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

4.1. Generalversammlung GV

Die Mitglieder werden mindestens 3 Wochen im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich eingeladen. Die GV findet im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt und hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahres- und Kassabericht des Kassiers
- Bericht der Revisoren und Abnahme der Jahresrechnung
- Budget
- Festsetzung des Jahres-Mitgliederbeitrages

- Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) weitere Vorstandsmitglieder
 - d) 2 Revisoren und 1 Suppleant
- Statutenänderungen
- Ehrungen
- Jahresprogramm
- Anträge des Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern, die spätestens zwei Wochen vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden müssen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Mitgliedern muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine ausserordentliche GV stattfinden.

4.2. Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: Präsidium / Finanzen / Sekretariat / Adressverwaltung / Verantwortung Anlässe / Verantwortung Reisen / Verantwortung Material; Ämterkumulation ist möglich. Präsidium und Finanzen führen Unterschrift gemäss interner Regelung.

Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist nach schriftlicher Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten Stichentscheid zu.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

4.3. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei als Rechnungsrevisoren amtierenden Mitgliedern und einem Ersatzmitglied (Suppleant).

5. Ehrungen

Mitglieder, die im vergangenen Jahr 85, 90, 95 oder 100 Jahre und älter geworden sind, werden geehrt.

Verdiente Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Langjährige, verdiente Vereinspräsidenten können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Der Verein besitzt eine Vereinsfahne, welche bei Feierlichkeiten eingesetzt werden kann. Der Vorstand entscheidet darüber.

6. Statutenrevision

Änderungen oder Zusätze zu diesen Statuten können nur von der Generalversammlung beschlossen werden und unterliegen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für finanzielle Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Das Vereinsvermögen und das vorhandene Inventar sind der Gemeinde Reinach zu übergeben. Diese Aktiven dürfen nur einem Verein weitergegeben werden, der den unter Ziffer 1 beschriebenen Zweck erfüllt.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 26. April 2024 sofort in Kraft.

Die bisherigen Statuten sind aufgehoben.

Die Präsidentin	Die Vizepräsidentin
Christine Grünenfelder	Gabriela Döhning